

Richtlinien

zur finanziellen Unterstützung der eingetragenen Vereine, Bürgervereine und Dorfgemeinschaften vom

Präambel

Die eingetragenen Vereine, Bürgervereine und Dorfgemeinschaften engagieren sich ehrenamtlich und tragen zum Gemeinwohl in der Gemeinde bei. Um die zunehmende Kostenbelastung der Vereine aufzufangen, stellt die Gemeinde als freiwillige Leistung Mittel zur Verfügung, die nach Maßgabe dieser Richtlinie zu verwenden sind.

§ 1

Förderung der Investitionen von Bürgervereinen und Dorfgemeinschaften

- (1) Bürgervereinen und Dorfgemeinschaften kann für Investitionen, die der gemeinnützigen Kulturarbeit dienen, auf Antrag ein Gemeindegeldzuschuß von grundsätzlich 25 % der zweckentsprechenden Aufwendungen gewährt werden.
- (2) Zuwendungsanträge sind schriftlich und ausreichend begründet mit Kostenvoranschlägen, Kostenermittlungen und einem Finanzierungsplan bis spätestens zum 01.10. eines Jahres für Maßnahmen des Folgejahres bei der Gemeinde einzureichen. Die Entscheidung über die Bewilligung ist abhängig von den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln.
- (3) Maßnahmen, mit deren Ausführung vor schriftlicher Bewilligung einer Zuwendung oder vor schriftlicher Genehmigung zu einem vorzeitigen Maßnahmebeginn begonnen wurde, sind nicht förderfähig.
- (4) Über Zuwendungsanträge entscheidet der VA. Auf Verlangen ist gegenüber dem VA das Vereinsvermögen offen zu legen.

§ 2

Unterstützung der laufenden Betriebskosten der Bürgervereine und Dorfgemeinschaften

- (1) Von den laufenden Betriebskosten (wie z.B. Aufwendungen für Strom, Wasser, Gas und Heizung, Müll-, Schmutzwasser- und Fäkalabfuhrgebühren, Grundbesitzabgaben, Gebäude- und Inventarversicherungen) der Bürgervereine und Dorfgemeinschaften, die diesen durch den Betrieb von eigenen oder angemieteten Räumlichkeiten für die gemeinnützige Kulturarbeit entstehen, übernimmt die Gemeinde auf Antrag jährlich 260,- EUR zuzüglich 50 % der etwaigen Mehrkosten.
- (2) Die Abrechnung erfolgt nach Abschluss des jeweiligen Kalenderjahres unter Nachweis der entstandenen Betriebskosten.

§ 3

Übernahme von Sachkosten der eingetragenen Vereine, Bürgervereine und Dorfgemeinschaften

- (1) Die den Bürgervereinen und Dorfgemeinschaften im Zuge der ehrenamtlichen Unterhaltungs- und Pflegearbeiten an öffentlichen Anlagen und Plätzen entstandenen nachgewiesenen Sachkosten (wie z.B. für Benzin, Farben und anderen Materialkosten) übernimmt die Gemeinde auf Antrag.
- (2) Für öffentliche Veranstaltungen, die die eingetragenen Vereine, Bürgervereine und Dorfgemeinschaften durchführen und denen keine Einnahmen oder andere Zuschüsse gegenüberstehen, kann den Vereinen auf Antrag ein Zuschuss in Höhe von 50 % der nachgewiesenen Gebühren z.B. für die Anmeldung bei der GEMA, für die kostenpflichtige Erlaubnis zur

Straßensperrung, für die Anzeige eines kurzfristig betriebenen Gaststättengewerbes und für eine Veranstalterhaftpflicht gewährt werden.

- (3) Die Höhe der Zuschüsse nach Abs. 1 und 2 wird jährlich auf maximal einem Euro pro Einwohnerin bzw. Einwohner pro Ortschaft gedeckelt.
- (4) Die Zuschüsse nach § 3 werden jeweils zum Ende des Kalenderjahres bewilligt. Sofern die Zuschüssshöhe den maximalen Zuschussbetrag der jeweiligen Ortschaft übersteigt, hat die Zuschussgewährung nach Abs. 2 Vorrang vor einer Übernahme der Sachkosten nach Abs. 1.
- (5) Bei der Übernahme gemeindlicher Aufgaben durch die Bürgervereine und Dorfgemeinschaften kann im Einzelfall eine Aufwandsentschädigung vereinbart werden.

§ 6 **Rechtsanspruch**

Die Zuschussgewährung nach diesen Richtlinien ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde Friedeburg, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

§ 8 **Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom in Kraft.